



SITZUNGSVORLAGE
B 2008/600/1340

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachdienst Bauverwaltung
600.604.6040

10.09.2008

Bettina Jathe

Beratungsfolge

Termin

Ausschuss für Umwelt und Energie

06.11.2008

Rat

01.12.2008

Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Oelde

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Energie empfiehlt dem Rat folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Oelde:

2. Satzung

**zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes
in der Stadt Oelde vom _____**

Aufgrund

- §§ 7 Absatz 1, 8, 9 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380),
- § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV NRW S. 226, 316)

hat der Rat der Stadt Oelde die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 01.12.2008 wie folgt geändert:

Artikel I

§ 2 Abs. 2) wird wie folgt ergänzt:

d. Nadelgehölze (wie z.B. Zedern, Schwarzkiefern) mit Ausnahme von Ginkgo biloba (Ginkgo, Fächerblattbaum).

§ 4 Abs. 3) 1. Satz wird wie folgt geändert:

Die Ausnahmegenehmigung für die nach § 3 verbotenen Maßnahmen ist bei der Stadt Oelde (Fach- und Servicedienst Baubetriebshof, Sportstätten, Grünordnung, Friedhöfe) zu beantragen.

§ 8 Abs. 2 lautet wie folgt:

Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind der Stadt Oelde (Fach- und Servicedienst Baubetriebshof, Sportstätten, Grünordnung, Friedhöfe) unverzüglich anzuzeigen.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Maßnahme aus dem Stadtentwicklungskonzept 2015+

Nein

Maßnahme / Fortschreibung aus SEK 2015+ zu Projekt Nr.: von Seite

Sachverhalt:

In der Vergangenheit ergaben sich immer wieder Probleme, da Bürger Nadelgehölze (insbesondere Zedern, Schwarzkiefern) aus ihren Gärten, speziell Vorgärten, entfernen wollten, diese aber unter den Schutz der städtischen Baumschutzsatzung fielen. Vorgenannte Nadelgehölze stellen im hiesigen Naturraum keine landschaftstypischen Gehölze dar. Insbesondere die Verwendung von Zedern als „Modepflanze“ in den Vorgärten der 60er und 70er Jahre führt heute zu Problemen, da diese Bäume im Endstadium eine Höhe von 30 – 40 m und eine Breite von 15 – 20 m entwickeln können. Die damit verbundene Verschattung und auch Verschmutzung führt zu einer Beeinträchtigung der gesunden Lebens- und Wohnverhältnisse und bedeutet damit eine unzumutbare Belastung der betroffenen Grundstücke und deren Nachbarschaft.

Aus diesem Grunde wird der Vorschlag gemacht, die Nadelgehölze von den Festsetzungen der Baumschutzsatzung auszunehmen. Eine entsprechende Änderung wurde in § 2 Abs. 2) Buchstabe d formuliert.

Die Änderungen von § 4 Abs. 3) 1. Satz und § 8 Abs. 2 sind redaktioneller Art, da die zuständige Stelle eine andere Bezeichnung erhalten hat (nicht mehr Gartenamt, sondern Fach- und Servicedienst Baubetriebshof, Sportstätten, Grünordnung, Friedhöfe).

Der neue Text von § 2 Abs. 2) lautet wie folgt:

2) Die Satzung bezieht sich nicht auf:

- a. den Baumbestand der Forstwirtschaft, der Landwirtschaft und des Gartenbaus sowie Obstbäume mit Ausnahme von Wallnussbäumen und Esskastanie,
- b. die fachgerechte Pflege der Bäume bzw. des Baumbestandes,
- c. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr,
- d. Nadelgehölze (wie z.B. Zedern, Schwarzkiefern) mit Ausnahme von Ginkgo biloba (Ginkgo, Fächerblattbaum).